

Straßensperre „Goldeckweg“

Verordnung

der Marktgemeinde Seeboden am M. S. vom 30.04.2024, Zahl 640-08/2024-V, mit der gemäß § 43 Abs. 1a und 44 in Verbindung mit § 90 der StVO 1960, BGBl Nr. 159, i.d.g.F. das

Grundstück 726/5, KG Seeboden, „Goldeckweg“
an voraussichtlich 2 Werktagen im Zeitraum zwischen 02.05. und 31.05.2024
für die Herstellung eines Fernwärmeanschlusses

unter folgenden Auflagen:

- Die Absicherung bzw. Kennzeichnung der benutzten Flächen hat nach den Bestimmungen der RVS und der Straßenverkehrsordnung zu erfolgen.
- Die Absperrung muss während der Nachtzeiten bzw. schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.
- Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, insbesondere den §§ 48-57 und der Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungsverordnung entsprechen.
- Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen udgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter o.ä. standfest abzusichern.
- Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.
- Offene Künetten, Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
- Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
- Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- Für die Wiederherstellung des Straßenkörpers und der Fahrbahn sind die Auflagen der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See zwingend einzuhalten. Hierfür ist mit dem Wirtschaftshof und Bauamt der Marktgemeinde der Kontakt herzustellen (Hr. Ing. Lager, 0676/898360300) und die entsprechende Bewilligung einzuholen.

Absperrungseinrichtungen (rot-weiße Scherengitter) und Verbotsschilder gem. § 52 Z. 1 „Fahrverbot in beiden Richtungen“ sind an den nachfolgend genannten Standorten aufzustellen:

- Am Beginn und Ende des jeweiligen Arbeits-/Gefahrenbereiches
- Die Sperre ist an den Sperrtagen im nördlichen und südlichen Einfahrtsbereich des Goldeckweges voranzukündigen
- Am Beginn des Goldeckweges, abzweigend von der B 98, ist ein Vorankünder „Sperre Goldeckweg in 40m – Umleitung über Hauptstraße/Techendorfer Straße“ aufzustellen
- An der Kreuzung Techendorfer Straße/Goldeckweg ist ein Vorankünder „Sperre Goldeckweg in 160m – Umleitung über Techendorfer Straße/Hauptstraße“ aufzustellen
- Für Fußgänger ist eine Durchgangsmöglichkeit zu schaffen.
- Anrainer müssen vom Einschreiter über Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig informiert werden

Die Verordnung tritt gem. § 44 leg. cit. mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder unwirksam.

Übertretungen werden gem. § 99 leg. cit. geahndet.

Straßenbehörde der Marktgemeinde Seeboden am M. S.

Bgm. Thomas Schäfer



Amtstafel der Marktgemeinde
Seeboden am M.S.
Angeschlagen am: 30.04.2024
Abgenommen am: 14.05.2024